

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma ARMATUREN - WOLFF Friedrich H. Wolff GmbH & Co. KG**

I. Allgemeines

1. Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für sämtliche Bestellungen, Kaufverträge, Werklieferungsverträge und Werkverträge.
2. Die Einkaufsbedingungen von uns gelten ausschließlich. Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferers werden nicht anerkannt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir den anderen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Weder unterlassener Widerspruch noch Annahme oder Bezahlung der Ware bedeutet eine Anerkennung der Lieferantenbedingungen.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen, andernfalls erlöschen sie.
2. Abweichungen von unseren Bestellungen sind in der Auftragsbestätigung als solche deutlich kenntlich zu machen.
3. Alle zur Ausführung des Auftrages dem Lieferer überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen und Normblätter bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung einer Anfrage oder Bestellung ohne Aufforderung in einwandfreiem Zustand zurückzusenden. Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung der Anfragen und Aufträge verwendet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben ausdrücklich zugestimmt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Festpreise und erfahren keinerlei Änderungen. Der Preis erfasst insbesondere Verpackung und Versand. Nachforderungen jeder Art sind ausgeschlossen.
2. Falls im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Erhalt der Ware und Rechnung bzw. ein Skonto von 3% bei Zahlung innerhalb 8 Tagen. Für die Frage der Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Abbuchung von unserem Konto maßgeblich.

IV. Lieferzeit, Versand, Teillieferungen, Höhere Gewalt

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vollständigen und mangelfreien Warenlieferung bei der von uns genannten Empfangsstelle.
3. Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Lieferers. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Bestimmungsort.
4. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Die verbleibende Restmenge ist auszuführen.

5. Regierungsmaßnahmen, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen, Engpässe in der Material- oder Energieversorgung, Transportbehinderungen sowie sonstige von uns nicht beherrschbare Gründe, die die normale Annahme verzögern, gelten als höhere Gewalt und berechtigen uns zur entsprechenden Verschiebung der Annahme; wir sind verpflichtet, den Lieferer unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen. Ist eine verzögerte Annahme aufgrund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

V. Haftung, Stornierung

1. Die Haftung des Lieferers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Wir sind berechtigt Aufträge zu stornieren, wenn der Auftrag unseres Bestellers weggefallen ist.

VI. Mängelhaftung, Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle

1. Zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen hat der Lieferer ein Qualitätsmanagement System zu unterhalten und muss entsprechend zertifiziert sein. Es werden nur solche Teile an uns ausgeliefert, die zuvor durch das vorgenannte Qualitätssicherungssystem gelaufen, geprüft und deren Abmessungen, Qualität und Güte entsprechend unseren Vorgaben festgestellt worden sind. Alle Prüfungsunterlagen werden vom Lieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.
2. Der Lieferer leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien eingehalten werden, die Lieferung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände und den Anforderungen an die Produktsicherheit entspricht und umweltverträglich ist. Bei Vorliegen von Mängeln oder Nichteinhaltung von Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Alle mit der Erfüllung von Mängelansprüchen im Zusammenhang stehenden Kosten wie Fracht, Verpackung, Versicherung, öffentliche Abgaben, Ein- und Ausbaurkosten, Prüfungen einschließlich Sachverständigenkosten und technische Abnahmen sind vom Lieferer zu tragen. Im Falle des Rücktritts erfolgt die Rücksendung der gelieferten Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferers.
3. Wir sind bei Eingang der Ware zur unverzüglichen Untersuchung wie auch zur unverzüglichen Rüge von entdeckten Mängeln verpflichtet. Als unverzüglich gelten 14 Tage. Ort der Ablieferung und Untersuchung im Sinne der § 377 HGB ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate beginnend mit der Übergabe der Ware am Erfüllungsort oder der Abnahme, sofern das Gesetz nicht eine längere Verjährung angibt.

VII. Verletzung von Schutzrechten

Der Lieferer steht dafür ein, dass durch seine Lieferung oder Leistung Urheberrechte, Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er haftet uns für alle durch Schutzrechtsverletzungen entstehenden Schäden und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

VIII. Geheimhaltung

1. Der Lieferer verpflichtet sich, alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen (Modelle, Muster, Zeichnungen, Normblätter, Werkzeuge und ähnliches) geheim zu halten und sie nur zum Zwecke der Erfüllung unseres Auftrages, insbesondere nicht zu eigenen Zwecken, zu verwenden.
2. Der Lieferer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den unbefugten Zugang zu den Informationen zu verhindern.
3. Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, für die der Lieferer nachweist, dass sie
 - ihm vor dem Empfang bekannt waren; oder
 - der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder
 - der Öffentlichkeit nach dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass er hierfür verantwortlich ist; oder ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden.
4. Alle von uns stammenden Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum.
5. Auf Verlangen von uns, ist der Lieferer verpflichtet uns alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen unverzüglich herauszugeben.
6. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten dieser Vereinbarung ist der Lieferer verpflichtet, an uns eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Lieferer zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von uns nach billigem Ermessen bestimmt. Die Festsetzung ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.
7. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch nach Erfüllung und nach Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung in Kraft.

IX. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, falls der Lieferer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die klagende Partei ist berechtigt, alternativ stattdessen das Schiedsgericht der Deutschen Institution der Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) anzurufen. Geschieht dies, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
2. Erfüllungsort ist für beide Teile Hamburg.
3. Alle geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG). Soweit Klauseln der INCOTERMS verwendet werden, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.